

Satzung

in der Fassung vom 14.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: „Schulverein der Schule am Stadtpark“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, die Schule am Stadtpark zu fördern.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es wird unterschieden zwischen zwei Formen der Mitgliedschaft:

1. Vollmitgliedschaft. Alle Mitglieder, die Vollmitglied sind, verfügen über das volle Stimmrecht innerhalb des Rahmens der jeweils gültigen Satzung.
2. Fördermitgliedschaft. Fördermitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beiträge entsprechen den Regeln zu § 6 Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- zusätzlich bei Vollmitgliedschaft: mit Beendigung der Grundschulzeit des Kindes automatisch

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorjahres
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Bei den Wahlen ist offen abzustimmen, auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Anträge der Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie bei der Einladung in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden und einer/ einem 2. Vorsitzenden sowie einer/ einem Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung kann weiter Beisitzer wählen. Der Vorstand wird

von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger/innen gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Vorstandsbeschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die beiden Vorstandsvorsitzenden vertreten.

Jede/r Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die/der nicht dem Vorstand angehören darf.

Die/der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die/der Kassenprüfer/in hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der in 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren/innen bestellt, werden die/der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule am Stadtpark zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtstand/ Erfüllungsort

Gerichtstand und Erfüllungsort ist Lübeck.